



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **9 UKI 2/23**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In Sachen

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig
vertreten durch den Vorstand Andreas Eichhorst

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Stadtwerke Leipzig GmbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2024 am 28.06.2024

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) wegen der Erteilung von Verbraucherrechnungen über Stromlieferungen in Anspruch, die aus seiner Sicht keine gesondert ausgewiesenen und leicht zugänglichen sowie verständlichen Informationen zum nächstmöglichen Kündigungstermin und zur Kündigungsfrist enthielten.

Die mit den Anlagen K1 und K4 beispielhaft vorgelegte angegriffene Rechnung besteht aus insgesamt sechs Seiten und enthält in der oberen Hälfte der Seite 6 folgende Ausführungen:

Gut zu wissen

Was ist, wenn Sie mit den Leipziger Stadtwerken mal nicht zufrieden sind? Wir möchten, dass Sie rundum zufrieden sind mit unserer Energie und unserem Service. Wenn es aus Ihrer Sicht nicht so läuft, wie Sie es sich gewünscht haben, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice. Dort finden Sie auf jeden Fall Gehör. Unsere Postanschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse finden Sie auf der ersten Seite.

Informationen zum geltenden Recht, Ihren Rechten als Kunden sowie zum Schlichtungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Ihnen der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zur Verfügung.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Leipzig GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Stadtwerke Leipzig GmbH nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Die Kontaktdaten des Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur und der Schlichtungsstelle Energie lauten:

[...]

Hinweise zur Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (bfee) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Auch auf unserer Internetseite www.L.de/stadtwerke/energieeffizienz erhalten Sie Informationen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen.

Informationen zu Ihrem Vertrag/Vertragsverlängerung/Kündigung

Der Stromliefervertrag läuft bis zum 31.12.2023 und verlängert sich um 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt wird.

Eine Kündigung ist gemäß den Vertragsbedingungen das nächste Mal zum 31.12.2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Im Falle eines Lieferantenwechsels ist dieser für Sie kostenfrei und innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen möglich.

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung, sofern dies nicht anders in der Produktbezeichnung angegeben ist.

Haben Sie Fragen zu unseren Rechnungen, Preisen oder zu gesetzlichen Vorschriften? Dann können Sie sich auf unserer Internetseite www.L.de/stadtwerke informieren.

Begriffe auf Ihrer Rechnung

Erläuterungen zu verschiedenen Begriffen finden Sie auf unserer Internetseite [L.de](http://www.L.de).

Die Beklagte hat die mit dem Abmahnschreiben des Klägers vom 05.08.2023 geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben.

Der Kläger ist der Ansicht, es liege ein Verstoß gegen § 2 UKlaG i.V.m. § 40 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG vor. Danach sei die Beklagte verpflichtet, in ihren an Letztverbraucher gerichteten Rechnungen den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist einfach und verständlich gesondert auszuweisen. Hier seien diese Informationen jedoch erst am Ende des Schreibens auf der sechsten Seite im sechsten Absatz enthalten. Diese Informationen fänden sich zudem nur im kleingedruckten Fließtext, in grauer Schrift und erst nach den Hinweisen auf den Kundenservice und seien daher leicht zu übersehen.

Gemäß § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG stehe dem Kläger zudem auch ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die vorgerichtliche Abmahnung zu, welcher mit einer Pauschale von EUR 200,00 geltend gemacht werde.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft,

oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die mit der Beklagten einen Stromlieferungsvertrag im Tarif L-Strom.bestpreis haben, Rechnungen für Energielieferungen an Verbraucher zu erteilen und in diesen den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist

- a. erst auf der letzten Seite des Schreibens und
- b. im kleingedruckten Fließtext und
- c. in grauer Schrift und
- d. erst nach den Hinweisen auf den Kundenservice sowie die Streitbeilegungsmöglichkeit durch Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie bzw. auf die Kontaktdaten der Bundesnetzagentur sowie Hinweisen zur Energieeffizienz auszuweisen,

sofern dies geschieht, wie in Anlage K1 wiedergegeben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 200,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie hält weder einen Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG noch einen Verstoß gegen § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG für gegeben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und auf die Sitzungsniederschrift vom 04.06.2024 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

1. Die Unterlassungsklage ist zulässig.

Die erstinstanzliche sachliche und ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes Dresden folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

Der Kläger ist für Ansprüche nach § 2 UKlaG nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG klagebefugt. Die verfahrensmaßgebliche Regelung des § 40 EnWG stellt ein Verbraucherschutzgesetz i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 27 UKlaG dar.

2. Die Klage ist allerdings unbegründet.

Dem Kläger steht der nach § 2 Abs. 1 UKlaG geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu. Der Senat vermag in der äußeren Gestaltung der an Letztverbraucher gerichteten Rechnung im Hinblick auf die verpflichtenden Angaben zum nächstmöglichen Kündigungstermin und der Kündigungsfrist weder einen Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG noch gegen das Transparenzgebot des § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG erkennen.

a) Ein Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG liegt nicht vor, da die entsprechenden Pflichtangaben zum nächstmöglichen Kündigungstermin und der Kündigungsfrist in der Rechnung enthalten und gesondert ausgewiesen sind. Durch § 40 Abs. 2 EnWG werden inhaltliche Vorgaben zu Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher gemacht, die zu Zwecken des Verbraucherschutzes zwingend eingehalten sein müssen, um den Informationsgehalt der Rechnung zu erhöhen (Schnurre, in: BeckOK EnWG, 10. Ed. Stand: 01.03.2024, § 40 Rn. 8 ff.; Hellermann/Bockermann, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 40 Rn. 10 f.; Rasbach, in: Kment, EnWG, 3. Aufl. 2023, § 40 Rn. 5; Heinlein/Weitenberg, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EnWG, 124. EL Januar 2024, § 40 Rn. 13, 16 ff.). Die Angaben zu § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG haben dabei, z.B. im Hinblick auf den Kündigungstermin, individualisiert zu erfolgen (Schnurre, a.a.O., § 40 Rn. 10). Diese Informationen sind in der beispielhaft vorgelegten Rechnung auf S. 6 auch unstreitig korrekt enthalten.

Weitere Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Informationen macht das Gesetz nicht. Die Beklagte hat zu Recht auf § 40 Abs. 1 Satz 3 EnWG hingewiesen, wonach lediglich für den Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages vorgeschrieben sei, dass diese deutlich erkennbar und hervorgehoben sein müssen. Besondere Vorgaben für die Informationen macht zudem z.B. § 42 Abs. 2 EnWG zu dem Energieträgermix usw. Im Umkehrschluss bedeutet dies für die vorliegende Streitfrage, dass die Informationen zur Kündigung des Vertragsverhältnisses zwar gesondert ausgewiesen, nicht aber besonders dargestellt und/oder hervorgehoben sein müssen.

Ein Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG liegt somit weder in einer fehlenden besonderen Hervorhebung der gegenständlichen Informationen noch in der in der Rechnung gewählten und vom Kläger beanstandeten - gesetzlich nicht vorgeschriebenen - Reihenfolge.

b) Auch ein Verstoß gegen die Transparenzvorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG, der für Rechnungen über Energielieferungen die Pflicht enthält, diese einfach und verständlich auszugestalten, ist nicht festzustellen. Informationen sind einfach und verständlich dargestellt, wenn ein Letztverbraucher bei verständiger Kenntnisnahme sich den Regelungsinhalt ohne Weiteres erschließen kann (Heinlein/Weitenberg, a.a.O., § 40 Rn. 11). Für die Beurteilung der Allgemeinverständlichkeit ist auf einen durchschnittlichen Verbraucher abzustellen (Schnurre, a.a.O., § 40 Rn. 7).

Vorliegend bemängelt der Kläger nur die äußere Gestaltung und Verortung der Informationen in der Rechnung, die geeignet sei, maßgebliche Informationen zur Kündigung zu verschleiern. Der Kläger beanstandet einen Verstoß gegen das Transparenzgebot daraus, dass (aa) die Informationen zur Kündigung erst auf der letzten Seite des Schreibens, (bb) dort im kleingedruckten Fließtext, (cc) in grauer Schrift und (dd) zudem erst nach den Hinweisen auf den Kundenservice usw. erfolgen.

Doch sowohl bei einer isolierten Betrachtung der Einwände, als auch bei einer kumulativen Gesamtbetrachtung der vorgenannten Beanstandungen ist ein Verstoß nicht zu erkennen.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot kann aufgrund einer unübersichtlichen äußeren Gestaltung vorliegen, wenn die Gefahr besteht, dass der Vertragspartner von den für ihn relevanten Inhalten abgelenkt wird (Eckelt, a.a.O., § 307 Rn. 135). Im Zusammenhang mit § 40 Abs. 3 EnWG wurde ein Verstoß gegen das Transparenzgebot etwa dann bejaht, wenn die Information über die Preiserhöhung und das Sonderkündigungsrecht in einem allgemeinen Schreiben (E-Mail) im Fließtext versteckt ist (OLG Köln, Urteil vom 26.06.2020 – 6 U 303/19, juris, Rn. 43 ff.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 20 U 37/16, juris, Rn. 24 ff.).

Für den vergleichbaren § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wird angenommen, dass bei der äußeren Gestaltung eine Unübersichtlichkeit, ein Verstecken nachteiliger Klauseln im Fließtext mit anderen Angaben oder die Aufspaltung des Regelungsgehalts auf mehrere Klauseln zur Unzulässigkeit führen können (vgl. Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 307 Rn. 62 ff.; Kollmann, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, Schuldrecht, 4. Aufl. 2021, § 307 Rn. 16 ff., 25; Eckelt, in: Beck-GK, BGB, Satz: 01.01.2024, § 307 Rn. 134 ff.). Die Anforderun-

gen des Transparenzgebotes dürfen aber nicht überspannt werden und gelten nur im Rahmen des Möglichen (Grüneberg, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl., § 307 Rn. 20 ff.).

aa) Es ist nicht zu beanstanden, dass sich die gegenständlichen Informationen auf der letzten Seite der Rechnung finden. Eine gesetzliche Reihenfolge für die Vielzahl an Informationen und Pflichtangaben, die in einer Rechnung für Energielieferungen enthalten sein müssen und können, besteht nicht. Da es sich vordergründig vor allem um eine Rechnung für Energielieferungen handelt, ist es folgerichtig, dass zunächst die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten, deren Fälligkeit, Abschlagszahlungen usw. auf den ersten Seiten dargestellt werden. Ein durchschnittlich verständiger Verbraucher wird nach Auffassung des Senats nicht erwarten, dass bei einer Energierechnung die Kündigungsmöglichkeiten auf der ersten Seite oder mitten zwischen den anderen Daten und Informationen der folgenden Seiten genannt werden. Auf welcher Seite diese Informationen stehen sollten, hat der Kläger auch nicht vorgetragen. Eine zusammenfassende Darstellung der „allgemeinen“ Pflicht- oder Vertragsangaben auf der letzten Seite einer Rechnung muss daher zulässig sein. Dies stellt einen logischen und nachvollziehbaren Aufbau einer Rechnung dar, der die Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Transparenz derselben nicht in Frage stellt.

bb) Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot ergibt sich auch nicht daraus, dass die gegenständlichen Informationen mit einer kleineren Schriftgröße als weite Teile des Rechnungsinhalts verfasst sind und angeblich in kleingedrucktem Fließtext enthalten seien.

So kann bei dem mit „Gut zu wissen“ überschriebenen Abschnitt schon nicht von einem Fließtext die Rede sein, sondern es liegt insoweit ein nach Themen untergliederter, in Absätze strukturierter und mit im Fettdruck gehaltenen Einzelüberschriften versehener Text vor. Die Schriftgröße in diesem Abschnitt ist zwar kleiner als die zumeist in der Rechnung im Übrigen verwendete; allerdings ist dies schon deshalb nicht zu beanstanden, weil es sich bei den hier enthaltenen Angaben zwar um Pflichtangaben handelt, die in jeder Rechnung enthalten sein müssen, diese aber - wie § 40 Abs. 1 Satz 3 EnWG zeigt - anders als die dort genannten Angaben nicht besonders hervorzuheben sind. Es erscheint dem Senat deshalb zumindest unschädlich, wenn auch die Schriftgröße der in Streit stehenden Passagen hinter der Schriftgröße anderer Teile zurückbleibt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie vorliegend der Fall - die optische Wahrnehmbarkeit des Textes hierdurch nicht gefährdet wird. Die Informationen zur Kündigung werden damit auch nicht zwischen anderen Informationen versteckt (Wurmnest, a.a.O., § 307 Rn. 62), sondern sind mit einer Überschrift versehen, die „Informationen zu Ihrem Vertrag/Vertragsverlängerung/Kündigung“ lautet und damit den Inhalt des folgenden Textes

tes klar und verständlich ankündigt.

cc) Auch die Verwendung der grauen Schrift bei der Darstellung der gegenständlichen Informationen kann nicht als Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG gewertet werden. Wie oben bereits erörtert, gibt es in Bezug auf die Darstellung der Informationen aus § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG - anders als bei anderen Regelungen - keine spezifischen gesetzlichen Vorgaben. Deswegen ist - die von dem Kläger geforderte Darstellung in schwarzer Farbe - unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht begründbar. Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass die Verwendung von schwarzer statt grauer Farbe die Lesbarkeit hier wohl verbessern würde; die Schwelle zur gebotswidrigen Verschleierung durch eine nur noch schwer lesbare Darstellung ist jedoch noch nicht überschritten.

dd) Der Umstand, dass die Informationen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG nach denjenigen des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10 EnWG bzw. nach den Hinweisen zur Energieeffizienz genannt werden, verhilft der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Das Gesetz gibt auch hier - wie bereits erwähnt - keine feste Reihenfolge vor. Die Aufzählung in § 40 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist nicht so zu verstehen, dass eine gesetzlich vorgegebene Reihenfolge der Pflichtangaben zwingend einzuhalten wäre. Der Annahme der Klägerin, der Verbraucher erwarte nach den vorangestellten Informationen zur Schlichtungsstelle oder Energieeffizienz keine Angabe mehr zu den Kündigungsmöglichkeiten, wird schon dadurch begegnet, dass diese Information unter einer eigenen Unterüberschrift „Informationen zu Ihrem Vertrag/Vertragsverlängerung/ Kündigung“ deutlich wahrnehmbar aufgeführt werden und damit keineswegs versteckt sind.

ee) Insbesondere in Verbindung mit dem vorangestellten Hinweis „Gut zu Wissen“ ist es in der Gesamtschau fernliegend anzunehmen, die Beklagte wolle hier Informationen verstecken oder verschleiern. Schon dadurch wird dem Eindruck entgegengewirkt, es handle sich um unbedeutende Informationen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 543 Abs. 2 ZPO sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Gebührenstreitwert wird, dem Beschluss des BGH vom 22.02.2023 zu Az. IV ZR 216/21 folgend, auf 2.500,- EUR festgesetzt.